

**Stellungnahme zum Prüfbericht des Landesrechnungshofs
„Einführung der Trennungsrechnung an den Hochschulen des Landes“**

Vorbemerkungen und grundsätzliche Prozessgestaltung

Der erste Entwurf der Hochschulvereinbarung NRW 2015 sah ein „einheitliches“ Konzept zur Umsetzung der Trennungsrechnung vor. Sowohl das Finanz- als auch das Wissenschaftsministerium (MIWF) haben jedoch zuerkannt, dass ein gewisses Maß an Differenzierung und Flexibilität in der Praxis erforderlich ist. So muss das jeweilige Kalkulationsmodell der spezifischen Struktur und Ausrichtung der institutionell autonomen Hochschule gerecht werden. Zudem ist es mit dem zuständigen Wirtschaftsprüfer, ggf. zusätzlich mit der örtlichen Finanzverwaltung, abzustimmen. Letztendlich sieht die endgültige Fassung der Hochschulvereinbarung daher nur noch ein „abgestimmtes“ Konzept vor. Vom MIWF wurde vor Unterzeichnung der Hochschulvereinbarung bestätigt, dass die zwischen den nordrhein-westfälischen Fachhochschulen vereinbarten Eckpunkte diesen Anforderungen vollumfänglich genügen. Die gemeinsamen Vereinbarungen sehen u.a. vor:

- eine Gewinnuntergrenze von mindestens 3 Prozent
- alle Hochschulen erheben auf der Basis nachvollziehbarer Vollkostenrechnungen Gemeinkostenzuschläge entweder bezogen auf die Summe der Einzelkosten oder auf die Personaleinzelkosten
- vor Ort sind auf Basis der gemeinsamen Verabredungen handhabbare, hochschulindividuelle Kalkulationsmodelle zu implementieren, die den Anforderungen des EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation gerecht werden
- Erfahrungen hinsichtlich der Umsetzung und der Methodik der Trennungsrechnung werden regelmäßig untereinander ausgetauscht
- hinsichtlich der Abgrenzung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit wird stets eine Einzelfallprüfung empfohlen.

Diese Eckpunkte bilden das Ergebnis eines mehrstufigen, im Jahr 2008 begonnenen Arbeitsprozesses. Eingebunden in die Beratungen war eine von den Fachhochschulkanzlerinnen und -kanzlern beauftragte, im Wesentlichen mit Finanzdezernenten besetzte, Arbeitsgruppe. Regelmäßig wurde zudem der bundeslandübergreifende Fachaustausch gesucht. Insbesondere die Empfehlungen des bundesweiten Arbeitskreises auf Fachhochschulebene „Rechnungswesen/Controlling“ flossen in die eigene konzeptionelle Arbeit ein. Selbstverständlich wurden stetig auch Ergebnisse hochschulinterner Kommunikation, sowohl Anregungen als auch Bedenken, reflektiert. Zur Erhöhung der Transparenz und Sensibilität wurden im September letzten Jahres in Kooperation mit dem Hochschulkompetenzzentrum Rechnungswesen drei regional verteilte Informationsveranstaltungen für FH-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angeboten. Im Hinblick auf die Einführung der Trennungsrechnung haben die nordrhein-westfälischen Fachhochschulen also stets eng kooperiert und ihre Vorgehensweise koordiniert.

Prüfmitteilung 3 „Abgrenzung von wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit“

Der Großteil der Projekte lässt sich eindeutig zuordnen. Gleichwohl bedingt die Auslegungsbedürftigkeit einiger Bestimmungen des EU-Beihilferahmens in der Praxis Abgrenzungsprobleme. Richtliche Rechtserkenntnis und Rechtsfortbildung fehlen bislang. Somit könnte auch der vom Lan-

Sprecher: Heinz-J. Henkemeier
Tel. +49 2371 566-121
henkemeier@fh-swf.de

Sprecher: Rolf Pohlhausen
Tel. +49 231 9112-104
rolf.pohlhausen@fh-dortmund.de

Referent: Christian Renno
Tel. +49 231 9112-359
christian.renno@fhdortmund.de

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW

desrechnungshof geforderte Beispielkatalog keine zusätzliche Rechtssicherheit ermöglichen. Gleichwohl könnte ein zentral gepflegter, allgemein zugänglicher und kommentierter Katalog mit Beispielfällen und Beispielentscheidungen zur Klassifizierungen von Projekten beitragen.

Prüfmitteilung 4 „Auftragsforschung“

Nachträgliche Vorgaben zur Vereinheitlichung der Trennungsrechnung widersprechen dem Gedanken der Hochschulautonomie. Wie bereits erwähnt muss das jeweilige Kalkulationsmodell der spezifischen Struktur und Ausrichtung der Hochschule gerecht werden. Technisch/naturwissenschaftliche Auftragsforschung weist in der Regel andere Charakteristika auf als beispielsweise sozial- oder wirtschaftswissenschaftliche Projekte. Insofern beeinflussen individuelle disziplinäre Ausrichtung und Breite der Hochschule zwangsläufig die Ausgestaltung des jeweiligen Trennungsrechnungsmodells. Bundes- oder gar europaweit zeigt sich zudem eine wesentlich höhere Divergenz. Da der europäische Binnenmarkt den Ausgangspunkt des Beihilferahmens bildet, wäre eine ausschließliche Standardisierung in Nordrhein-Westfalen keineswegs sachgerecht. Auch ließe sich eine Ablösung bereits implementierter Verfahren keineswegs unproblematisch vollziehen.

Entgegen den Darstellungen im Prüfbericht ist die Entwicklung des NRW-Kostenmodells ausschließlich auf eine Initiative der Universitätskanzler zurückzuführen. Von den Fachhochschulen wurde dieses Konzept im Wesentlichen als nicht sachgerecht bzw. nicht praktikabel bewertet. Einige Wirtschaftsprüfer, deren Einschätzungen sich in diesem Themenfeld als sehr heterogen erweisen, hätten zudem dieses Modell nicht akzeptiert. Daher wurde von den Fachhochschulen das oben skizzierte Vorgehen gewählt. Im Regelfall haben alle Fachhochschulen frühzeitig bei der Entwicklung ihres Kalkulationsmodells den Dialog mit ihrem zuständigen Wirtschaftsprüfer gesucht, um das methodische Vorgehen zur verursachungsgerechten Kostenzuordnung mit selbigen abzustimmen. Eine solche sachverständige Begleitung erhöht die Sicherheit im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Angebotskalkulation bzw. Preisfindung.

Prüfmitteilung 5 „Übrige wirtschaftliche Tätigkeit“

Um den wettbewerbsrechtlichen Anforderungen zu genügen, reicht bei bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeiten die Erzielung eines marktüblichen Preises aus – auch wenn dieser unterhalb der Vollkosten kalkuliert ist. Beispielsweise bei der Vermietung von Hochschulräumlichkeiten bietet die ortsübliche Miete den relevanten Orientierungsmaßstab. Solange dabei die mit der Auftragserledigung verbundenen zusätzlichen Kosten (Grenzkosten) mindestens gedeckt sind, muss eine solche Preisfindung auch aus Sicht der öffentlichen Hand als wirtschaftlich erkannt werden, da andernfalls im Zweifelsfall keine Deckungsbeiträge erwirtschaftet und entsprechende Bereiche ausschließlich öffentlich finanziert werden.

Prüfmitteilung 6.1 „Buchhalterische Integration in das interne Rechnungswesen“

Ein hinreichend differenziertes Kalkulationsmodell und eine ordnungsgemäße Rechnungslegung werden den Anforderungen des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vollumfänglich gerecht. Der Aufbau einer Kostenträgerrechnung ist

Sprecher: Heinz-J. Henkemeier
Tel. +49 2371 566-121
henkemeier@fh-swf.de

Sprecher: Rolf Pohlhausen
Tel. +49 231 9112-104
rolf.pohlhausen@fh-dortmund.de

Referent: Christian Renno
Tel. +49 231 9112-359
christian.renno@fhdortmund.de

Arbeitsgemeinschaft der Kanzlerinnen und Kanzler der Fachhochschulen in NRW

hierfür nicht zwingend, ließe sich zudem unter Berücksichtigung des damit für die Hochschulen verbundenen personellen und sächlichen Aufwands, darunter Anschaffung notwendiger Softwarelösungen, nur schwer rechtfertigen. Kosten und Nutzen eines solchen Unterfangens stünden nicht in einem ausgewogenen Verhältnis. Bislang wurde daher weder vom Land noch von den Fachhochschulen selbst eine entsprechende Ausweitung der Kostenrechnungssysteme als sinnvoll erachtet.

Prüfmitteilung 6.2 „Berücksichtigung von Zeitaufschreibungen“

Zum Zwecke der Nachkalkulation sind für den wirtschaftlichen Bereich erbrachten Arbeitszeiten zu dokumentieren. Art und Umfang der Zeitaufschreibung sind jedoch nicht normiert. Hier steht jede Hochschule für den eigenen Verantwortungsbereich handhabbare Regelungen zu definieren, die auf jeden Fall eine verursachungsgerechte Kostenzuordnung bei wirtschaftlichen Projekten ermöglichen.

Prüfmitteilung 7 „Darstellung und Dokumentation“

Der EU-Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation sieht vor, dass der Nachweis der Trennungsrechnung im Jahresabschluss erfolgen kann. Eine Verpflichtung für Hochschulen besteht jedoch nicht. Konkretisierende Vorschriften, wie vom Landesrechnungshof gefordert, sollten aus Gründen der Praktikabilität maximal vorsehen, die gewählte Kalkulationsmethode im Lagebericht darzustellen. Weitergehende Regelungen würden zwangsläufig die Testierung des Jahresabschlusses verzögern. Die Daten des testierten Jahresabschlusses wiederum bilden die Basis für regelmäßige Neuberechnungen der Gemeinkostenzuschläge.

Sprecher: Heinz-J. Henkemeier
Tel. +49 2371 566-121
henkemeier@fh-swf.de

Sprecher: Rolf Pohlhausen
Tel. +49 231 9112-104
rolf.pohlhausen@fh-dortmund.de

Referent: Christian Renno
Tel. +49 231 9112-359
christian.renno@fhdortmund.de